

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ortsverband Samtgemeinde Scharnebeck/Gemeinde Adendorf

Satzung

Satzung der Partei *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*,
Ortsverband SG Scharnebeck/Adendorf,
vom 16.04.2025

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der Ortsverband (OV) führt den Namen "*BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, Ortsverband SG Scharnebeck/Adendorf". Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE, OV Scharnebeck/Adendorf“.
- (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck und der Gemeinde Adendorf.
- (3) Der OV wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Samtgemeinde/Gemeinde hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* bekennt. Im Bereich der Samtgemeinde/Gemeinde lebende Ausländer*innen und Staatenlose können Mitglied von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* werden.
Mit der Mitgliedschaft bei *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des OV's nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag und gibt auf der nächsten Ortsmitgliederversammlung (OMV) die Beitritte bekannt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der OMV einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (nach den entsprechenden Regelungen des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (§ 4 Abs. 2), so kann der Vorstand des OV's das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche OMV. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss der OMV ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an OMV'n, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren; dies gilt insbesondere für Frauen und Minderheiten. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der GRÜNEN. Sie sind nicht berechtigt, selbstständig öffentliche Erklärungen für die GRÜNEN abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Ortsmitgliederversammlung (OMV)

- (1) Die OMV ist das höchste Beschlussorgan des OV's. Eine OMV findet mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche OMV'n sind auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des OV's unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Ordentliche OMV'n sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen verkürzt werden.
- (4) Die Ortsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
Entweder es sind 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder es sind mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Ist eine Ortsmitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufende Ortsmitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) OMV'n sind grundsätzlich öffentlich. An der OMV können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (6) Über die OMV ist ein Protokoll zeitnah anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und der nächsten, spätestens übernächsten OMV zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des OV's.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Bewerber*innen auf Wahlvorschlägen des OV's und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten

Mitgliedern des OV's in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, zwei Vorsitzende, vier Beisitzer*innen und dem/der Kassierer*in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der OMV gewählt. Der/die Kassierer*in wird direkt in seine/ihre Funktion gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach zwei Amtsperioden soll mindestens eine Wahlperiode ausgesetzt werden.
- (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem OV stehen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig und muss in der Einladung zur OMV angekündigt sein.
- (6) Der Vorstand vertritt den OV nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübung der Arbeitgeberfunktionen. Der Vorstand erstattet der OMV jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Frauen und Männer, Kinderbetreuung

- (1) Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen (Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis). Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 5.
- (2) Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ist nur eine Person zu entsenden, so ist durch

abwechselnde Entsendung von Männern und Frauen die Mindestquotierung zu erfüllen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die OMV über das weitere Verfahren. Die Frauen der OMV haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 5.

- (3) Präsidien werden paritätisch besetzt. Diskussionsleitungen werden abwechselnd von einer Frau und einem Mann übernommen. Die Diskussionsleitung hat ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, ggf. durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip).
- (4) Der OV sorgt im Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Ortsverbänden dafür, dass bei überörtlichen politischen Gremien die Mindestquotierung der GRÜNEN Vertreter*innen erfüllt wird.
- (5) Auf OMV'n wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf der nächsten OMV erneut beraten.
- (6) Mitglieder mit Kindern, die im OV ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag eine Unterstützung für die Betreuung ihrer Kinder erhalten, sofern die Finanzlage des OV's dies ermöglicht. Das Verfahren regelt der Ortsvorstand.

§ 10 Beitrags- und Kassenordnung

Der OV besitzt Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Die anliegende Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Annahme der Niederschrift über die Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen und die Schiedsordnung.

Anhang I

**zur Satzung der Partei *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*,
Ortsverband SG Scharnebeck/Adendorf vom 28.06.2022**

Beitrags- und Kassenordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag soll mindestens 1% vom Nettoeinkommen betragen. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der Vorstand auf Antrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist für den gewählten Zeitraum zur Mitte zu entrichten (Mitte des Jahres, Quartals oder Monats).

§ 2 Mandatsbeiträge

1. Mandats- und Amtsträger*innen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innen-Beiträge an den OV.
2. Die Höhe der Mandatsträger*innen-Beiträge von Amts- und Mandatsträger*innen betragen mindestens 20% der jeweiligen Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Auf Zuschläge für Funktionen wie z.B. Fraktionsvorsitz oder Bürgermeister wird analog ein Beitrag von 20% erhoben.
3. Für Amtsinhaber und Mandatsträger*innen, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, können die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert werden; Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden.
4. Die Mandatsträger*innen-Beiträge werden vierteljährlich oder halbjährlich an den OV gezahlt.

§ 3 Spenden

1. Der OV ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der Spender*in nichts anderes verfügt hat.

Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt.

§ 4 Haftung

1. Der OV darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
2. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt oder Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 5 Kassenführung und Haushalt

1. Der OV kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband per OMV-Beschluss abgeben, entweder durch
 - a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z.B. die Buchführung und den Jahresabschluss durch den Kreisverband, die Finanzautonomie verbleibt aber beim OV oder
 - b) Übernahme der Finanzautonomie durch den KV und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den OV.
2. Der/die Kassierer*in legt dem Vorstand und der OMV eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampfjahre gebildet werden. Ist abzusehen, dass die Planung nicht einzuhalten ist, berichtet der/die Kassierer*in unverzüglich der OMV hierüber.
3. Die OMV legt eine finanzielle Obergrenze fest, bis zu der der Vorstand im Einzelfall Ausgaben tätigen kann.
4. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den OV maßgebend. Die OMV kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

§ 6 Rechenschaftsbericht

1. Der/die Kassierer*in des OV's ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung der Finanzplanung, die Führung und Pflege der Mitgliederkartei, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die OMV, die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz und für die Abgabe an den Kreisverband.
2. Der Rechenschaftsbericht des OV's ist umgehend nach Erstellung, spätestens jedoch am 10.02. des folgenden Jahres dem Kreisverband vorzulegen.
3. Der Rechenschaftsbericht des OV's wird vor Abgabe an den Kreisverband im Ortsvorstand beraten. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandmitglied muss der/die Sprecher/in oder der/die Vorsitzende den Bericht bestätigen.

§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

1. Die OMV wählt 2 Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die von der OMV zu wählenden Rechnungsprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand und OMV. Die OMV und der Vorstand können jederzeit eine außerordentliche Rechnungsprüfung beschließen. Sie berichten der OMV über das Ergebnis der Prüfung. Dabei sind mindestens der Kassenbestand am Anfang und am Ende des geprüften Jahres, die Summe der Einnahmen und Ausgaben sowie die Außenstände an Beitragsforderungen sowie sonstige Verbindlichkeiten mitzuteilen. Soweit das Prüfungsergebnis dies rechtfertigt, stellen die Rechnungsprüfer*innen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes wird dem Rechenschaftsbericht beigelegt.
2. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des OV's müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.